

Ehrungsordnung des NFV-Kreises Rotenburg/Wümme

§ 1 Allgemeines

Der NFV-Kreis Rotenburg ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben:

- durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied
- durch Auszeichnungen und Erinnerungsgaben

§ 2 Ernennung

a) Zum Ehrenvorsitzenden des Kreises sollen nur diejenigen ernannt werden, die das Amt des Kreisvorsitzenden mehr als 15 Jahre verdienstvoll geführt haben.

Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im Vorstand verbunden.

Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag des Vorstandes auf dem Kreistag ernannt, zu denen er nach seiner Ernennung stets eingeladen wird. Er hat dort beratende Stimme.

b) Zu Ehrenmitgliedern des Kreises können Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht und eine mehr als 15-jährige Tätigkeit als geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder als Ausschussvorsitzender ausgeführt haben.

Voraussetzung für die Ernennung ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel des Kreises.

Die Ernennung erfolgt auf dem Kreistag. Antragsberechtigt ist der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden zu den Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

c) Für Vorstands- oder Ausschussmitglieder, die alle möglichen Auszeichnungen im Kreis, Bezirk u. Verband erhalten haben, ist eine besondere Ehrung in Form einer Zuwendung (z.B. eines Präsentkorbes o.ä.) möglich. Diese Ehrung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3 Auszeichnungen und Ehrungen

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Kreis

- die Silberne Ehrennadel
- die Goldene Ehrennadel
- als Ersatz für das Niedersachsenross jetzt Gutscheine
- Erinnerungsgaben

Für die Ehrung von Schiedsrichtern gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Richtlinie über Ehrungen und Auszeichnungen für Schiedsrichter).

§ 4 Silberne und Goldene Ehrennadel, Gutscheine, Erinnerungsgaben

(1) Die Silberne Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um den Fußballsport im Kreis auf Vereins- oder Kreisebene besondere Verdienste erworben haben. Die Person muss mindestens zehn Jahre ehrenamtlich tätig gewesen sein.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine Verkürzung der Frist zulassen. Der Kreisvorstand hat das Recht, die silberne Ehrennadel auch an solche Personen zu verleihen, die nicht Verbandsmitglieder sind, sich jedoch außerordentliche Verdienste um den NFV Kreis Rotenburg oder dem Fußballsport erworben haben.

(2) Die Goldene Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin Verdienste um den Fußballsport im Kreis erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren liegen. In besonders begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Verkürzung der Frist zulassen.

(3) Mit Beschluss des Kreisvorstandes vom 30.03.2017 werden allen Angehörigen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse - unabhängig von deren Funktion - folgende Gutscheine nach Dauer der Mitgliedschaft ausgehändigt:

25 Jahre: 100 €

40 Jahre: 200 €

50-Jahre: 300 €

(4) Erinnerungsgaben sind sonstige Zuwendungen, die erforderlich werden, wenn die vorgenannten Ehrungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 5 Anträge und Bewilligung

Anträge auf Ehrungen sind an den Kreisvorstand, zu richten. Die Anträge sind mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Verleihung zu stellen.

Der Beschluss über eine Verleihung erfolgt nach Vortrag des Ehrenamtsbeauftragten durch Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand.

§ 6 Widerruf

Der Kreistag kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne der § 2 und 3 auf Antrag des Kreisvorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich nach seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den Kreis zurück zu geben.

§ 7 Verleihung

Die Verleihung von Auszeichnungen und die Vornahme der Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf dem Kreistag. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Besondere Rechte

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht des freien Eintritts bei allen Fußballspielen, die vom Kreisverband im Kreisgebiet durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt lt. Beschluss des Kreisvorstandes vom 20.07.2017 an die Stelle der bisherigen Ehrungsordnung vom 08.05.2003.